Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

7 B 415/26

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [ ]
[ ]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 158/25 Jo10 lk lk -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 10487528-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asyl (Afghanistan) Zweitantrag
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 3. März 2026 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom [ ] [ ] 2026 (7 A 414/26) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom [ ] 2026 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [ ] 2026 (im Folgenden: Bundesamt).

Der Antragsteller ist ein im Jahr 1999 geborener afghanischer Staatsangehöriger, dem Volk der Tadschiken zugehörig und schiitisch-muslimischen Glaubens.

Er verließ Afghanistan nach eigenen Angaben zusammen mit seinem Onkel als er ungefähr ein Jahr alt war und lebte fortan im Iran. Er reiste 2015 über den Landweg nach Schweden. Dort stellte er am [ ] 2015 erstmals einen Asylantrag. In seiner Anhörung trug der Antragsteller zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen vor, dass seine Eltern verstorben seien, als er noch sehr jung gewesen sei. Sein Vater sei Soldat gewesen und von den Taliban getötet worden. Sein Onkel sei dann mit ihm in den Iran gegangen, wo er sich jahrelang illegal aufgehalten habe. Bei der Ausreise in den Iran sei er etwa ein Jahr alt gewesen. Er habe einige Jahre bei seinem Onkel gelebt und sich später allein durchgeschlagen. Er habe nie in Afghanistan gelebt und dort auch keine Familie.

Mit Bescheid vom [ ] 2017 wurde der Asylantrag des Antragstellers in Schweden abgelehnt. Die Entscheidung wurde im Anschluss an ein Beschwerdeverfahren am [ ] [ ] 2018 rechtskräftig. Am [ ] 2020 beantragte der Antragsteller erneut Asyl bei der zuständigen schwedischen Migrationsbehörde. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom [ ] 2021 abgelehnt.

Am [ ] 2024 reiste der Antragsteller in Deutschland ein und stellte hier am [ ] [ ] 2024 einen weiteren Asylantrag. Zur Begründung trug der Antragsteller in seiner Anhörung beim Bundesamt am [ ] 2024 vor: Er habe Afghanistan verlassen als er ungefähr ein Jahr alt gewesen sei und bis Ende 2014 illegal im Iran gelebt. In Afghanistan kenne er niemanden. Über den Tod seiner Eltern habe sein Onkel wenig gesprochen. Er habe ihm aber berichtet, dass seine Eltern von den Taliban getötet worden sein. Sein Vater habe als Kfz-Mechaniker gearbeitet und unter anderem Militärfahrzeuge repariert. Er habe erst nach seinem Verfahren in Schweden davon erfahren, dass seine Eltern von den Taliban getötet wurden, und es gehe ihm damit sehr schlecht. Außerdem stamme er aus der Provinz [ ], welche besonders starken Widerstand gegen die Taliban geleistet habe. Er kenne sich zudem nicht mit dem Koran aus, habe lange in westlichen Ländern gelebt und lehne die Haltung der Taliban zur Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft ab.

Aus einem Vermerk des Anhörungsprotokoll ergibt sich, dass die für die Sprache Dari bestellte Sprachmittlerin bei dem Antragsteller einen iranischen Akzent festgestellt hat.

Mit – nicht streitgegenständlichem - Bescheid vom [ ] 2024 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zunächst als unzulässig ab und ordnete eine Abschiebung nach Schweden an.

Mit Schreiben vom [ ] 2024 erklärte Schweden die Zustimmung zur Wiederaufnahme des Antragstellers. Eine Überstellung scheiterte aber aufgrund des Fortzuges des Antragstellers an einen unbekannten Ort. Die Überstellungsfrist endete am [ ] [ ] 2025.

Im [ ] 2025 teilte die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit, dass sich dieser aufgrund zunehmender Suizidalität vorübergehend in einer Fachklinik befinde. Dem Schreiben wurde ein Arztbrief vom [ ] 2025 beigefügt, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller ab dem [ ] 2025 auf der geschützten Krisenstation des AWO-Psychiatriezentrums in Königslutter untergebracht war. Der Antragsteller leide an einer schweren depressiven Erkrankung.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom [ ] 2026 wurde der Bescheid des Bundesamtes vom [ ] 2024 aufgehoben (Ziff. 1). Der Asylantrag wurde als unzulässig abgelehnt (Ziff. 2) und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3). In Ziffer 4 wurde ihm die Abschiebung in die Islamische Republik Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 5). Zur Begründung heißt es: Deutschland sei nunmehr für die Durchführung des Verfahrens zuständig, weil die Überstellungsfrist nach Schweden abgelaufen sei. Die Voraussetzungen für die Durchführungen eines weiteres Asylverfahrens lägen nicht vor. Der Vortrag zu den fluchtauslösenden Gründen ähnle in den entscheidungserheblichen Punkten dem Vortrag in Schweden. Neu sei lediglich, dass der Antragsteller nunmehr behaupte, dass beide Elternteile von den Taliban getötet worden seien und dass sein Vater nicht Soldat sondern Kfz-Mechaniker gewesen sei. Dieser Vortrag rechtfertige aber keine neue materiell-inhaltliche Erörterung der Angelegenheit. Es handle sich schon gar nicht um neue Asylgründe im Sinne der Vorschriften. Auch ein Abschiebungsverbot liege nicht vor. Insbesondere würden auch die derzeitigen humanitären Bedingungen nicht dazu führen, dass bei einer Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu befürchten sei. Zwar seien die Wirtschafts- und die Versorgungslage in Afghanistan angespannt, es sei aber davon ausgehen, dass der Antragsteller auch auf sich allein gestellte die Chance haben werde, im Falle einer Rückkehr zumindest Gelegenheitsarbeiten zu finden, und sich hierdurch ein Existenzmini-

mum auf unterster Stufe zu sichern. Zudem könne er finanzielle Mittel aus Programmen für freiwillige Rückkehrer in Anspruch nehmen und hieraus seine elementaren Bedürfnisse für eine Zeit sichern.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am [ ] 2026 Klage erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Der Hauptantrag der Klage zielt auf Aufhebung von Ziff. 2 bis 5 des Bescheides; hilfsweise wurde eine Verpflichtungsklage - gerichtet auf die Feststellung von Abschiebungsverboten - erhoben. Zur Begründung der Klage sowie des Antrages heißt es: Die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan stelle eine Sachlagenänderung dar, welche die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens rechtfertige. Außerdem habe der Antragsteller nun bereits über zehn Jahre im westlichen Ausland gelebt. Er sei im Iran aufgewachsen, kenne sich mit den Gepflogenheiten in Afghanistan nicht aus und habe andere Wertvorstellungen als die Taliban. Schon deshalb drohe ihm eine Verfolgung durch die Taliban. Jedenfalls habe er einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Die Antragsgegnerin habe die schlechte Versorgungslage in Afghanistan in ihrem Bescheid selbst beschrieben. Er verfüge über keinerlei soziales Netzwerk und kenne die Gepflogenheiten und Lebensumstände in Afghanistan nicht, was ihm eine Lebensunterhaltssicherung erschwere. Außerdem sei er nicht gesund, sondern leide an einer depressiven Erkrankung.

Der Antragsteller beantragt,

> die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Über das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Der Antrag hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1, § 71a Abs. 4, § 36 Abs. 1 AsylG statthaft, da die

Klage gegen die vom Bundesamt ausgesprochene Abschiebungsandrohung hier keine aufschiebende Wirkung hat. Die Wochenfrist wurde eingehalten.

Eines zusätzlichen Antrages nach § 123 Abs. 1 VwGO bedarf es nicht, da die Antragsgegnerin hier erstmalig zu der Feststellung von Abschiebungsverboten entschieden hat. In diesem Fall umfasst die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG (auch) die ablehnende Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Für eine nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgebend, ob das private Interesse der betroffenen Person, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Vollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei dieser Abwägung sind vorrangig die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Hat der Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg, weil der angegriffene Verwaltungsakt fehlerhaft ist, überwiegt das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse. Der Antrag ist dagegen in aller Regel unbegründet, wenn das Begehren im Verfahren zur Hauptsache keinen Erfolg haben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die angegriffene Regelung offensichtlich rechtmäßig ist; es gibt grundsätzlich kein schützenswertes privates Interesse von der gesetzlich gewollten sofortigen Vollziehung eines offenbar rechtmäßigen Verwaltungsaktes abzusehen.

Im Falle eines Zweitantrags - wie hier - genügt nach § 71 a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG dabei nicht, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen. Vielmehr müssen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes vorliegen. Diese sind gegeben, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1966 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rn. 99).

Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die nach § 71a Abs. 4, § 36 Abs. 1 i. V. m. §§ 34, 35 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung. Die gerichtliche Prüfung bezieht sich also auf die besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt dem Asylbewerber die Abschiebung nach Ablauf einer Ausreisefrist von nur einer Woche androhen darf (Pietzsch, in: BeckOK AuslR, 38. Ed. 1.1.2023, AsylG § 36 Rn. 36). Darüber hinaus hat das Gericht zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an dem Bestehen der sonstigen Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung vorliegen. Dazu gehört nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG auch, ob das Bundesamt die Feststellung von Ab-

schiebungsverboten zurecht verneint hat (Pietzsch, in: BeckOK AuslR, 42. Ed. 1.4.2024, AsylG § 36 Rn. 42 f.).

Gemessen an diesem Maßstab überwiegt vorliegend das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Nach den zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, auf die gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG abzustellen ist, bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid vom [ ] 2026.

a) Zwar bestehen seitens der Einzelrichterin zum jetzigen Zeitpunkt keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin den im Bundesgebiet gestellten Asylantrag des Antragstellers zu Recht als unzulässig abgelehnt hat. Insofern wird auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

b) Allerdings bestehen ernstlichen Zweifel an der von der Antragsgegnerin getroffenen Entscheidung, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 des AufenthG nicht vorliegen.

aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf eine Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung voraus. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft bestehen und darf nicht nur hypothetisch sein. Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Umstände, die für eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung sprechen, ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung auszulegen.

Es entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass in besonderen Ausnahmefällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (EGMR, Urteil vom 29. Januar 2013 - Nr. 60367/10, S.H.H./UK -, juris Rn. 74 ff., 88 ff.). Es sind allerdings besondere Maßstäbe anzulegen, sofern es an einem verantwortlichen

(staatlichen) Akteur fehlt. Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen. Solche ganz außergewöhnlichen Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt. In einem solchen Fall kann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausnahmsweise etwa dann vorliegen, wenn die Abschiebung, zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte. Die der betroffenen Person im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen. Diese kann erreicht sein, wenn die betroffene Person ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält.

Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seiner Rechtsprechung zum Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 4 GRCh darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 -, juris Rn. 90).

Die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts ist nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob die vollziehbar ausreisepflichtige Person nach ihrer Rückkehr in der Lage ist, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum einer Person in ihrem Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - 1 C 10/21 -, juris Rn. 25 ff.).

bb) Wegen der schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan kommt die Annahme einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zwar grundsätzlich in

Betracht, es ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob gerade der betroffenen Person eine solche Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Das Auswärtige Amt hat im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 24. Juli 2025 (Stand: Juli 2025) zur wirtschaftlichen Lage und der Situation für Rückkehrende ausgeführt, dass sich die wirtschaftliche Lage nach der Machtübernahme zunächst landesweit massiv verschlechtert hat. In den Jahren 2021/2022 ist das Bruttoinlandsprodukt um 26 % eingebrochen. Nach einer weiteren Verringerung im Jahr 2022 kam es 2023 zu einer leichten Stabilisierung der Wirtschaftsleistung, die auch die sozioökonomische Lage der afghanischen Haushalte leicht verbessert hat, wobei die humanitäre Lage angespannt bleibt. Die Lebensmittelpreise sind 2024 weiter gesunken. Hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung beschränken jedoch die Versorgungsmöglichkeiten vieler Haushalte mit Nahrungsmitteln und anderen lebenswichtigen Gütern. Viele Haushalte haben in dem Jahr nach der Machtübernahme ihre Reserven aufgebraucht und verfügen kaum über Resilienz gegenüber ökonomischen Schocks. Laut Berichten nehmen Zwangsehen, Organ- und Menschenhandel, darunter der Verkauf von Mädchen durch ihre Familien, zu. Wie zu Republikzeiten bleibt daher knapp die Hälfte der afghanischen Bevölkerung von Armut und Lebensmittelknappheit betroffen. Mangelnde öffentliche Investitionen, fiskale Engpässe und ein wachsendes Außenhandelsdefizit werfen ein trübes Licht auf die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Nach Angaben der VN bleibt die humanitäre Lage angespannt: Bis zu 22,9 Mio. Personen werden im Jahr 2025 auf humanitäre Hilfsleistungen angewiesen sein (Humanitarian Response Plan Afghanistan, UN OCHA). Dies entspricht 97 % der Bedarfe von 2024 und einem finanziellen Aufwand in Höhe von 2,4 Mrd. USD (UN OCHA). 14,8 Mio. Menschen sind von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht (FAO) und 79 % der afghanischen Bevölkerung haben keinen ausreichenden Zugang zu sauberem Wasser (UNDP). Auch die stark angestiegenen Abschiebungen afghanischer Staatsbürger aus Pakistan unter dem „Illegal Foreigners' Repatriation Plan" sowie aus Iran (s. IV.2) verschärfen die humanitäre Lage. Internationale Organisationen (darunter u. a. UNHCR, IKRK, WFP) und NRO leisten in Afghanistan humanitäre Hilfe. Humanitäre Mittel für Afghanistan sinken jedoch kontinuierlich. USAID hat alle Programme in Afghanistan 2025 beendet. Die VN priorisierten ihre Programme aufgrund akuter Finanznot bereits neu und haben ihre Zielmarke für die humanitäre Unterstützung der Bevölkerung im Mai 2025 auf 12,5 Mio. Personen in 2025 reduzieren müssen (UN OCHA).

Bei der Beurteilung der Rückkehrsituation afghanischer Staatsangehöriger sind soziale und vor allem familiäre Bindungen ein maßgeblicher Faktor. Mangels wohlfahrtsstaatlicher und marktähnlicher Strukturen spielen sie eine herausragende Rolle für den Zugang zu Ressourcen und Unterstützungsleistungen (EUAA, Key socio-economic indicators in Afghanistan and in Kabul City, August 2022, S. 66). Das vorherrschende System von Beziehungen bzw. Netzwerken ist geprägt durch eine langfristige und belastbare Reziprozität. In der afghanischen Gesellschaft ist es essenziell, in soziale Netzwerke zu investieren und diese aufrechtzuerhalten, da hiervon in Zeiten der Not Hilfe und Unterstützung abhängen kann (EUAA, Key socio-economic indicators in Afghanistan and in Kabul City, August 2022, S. 66). Familien oder gemeinsame Haushalte und auf einer höheren Ebene auch Dörfer werden als lebenswichtige soziale Institutionen (Qawm) beschrieben, die den afghanischen Gemeinschaften die Widerstandsfähigkeit verleihen, die sie benötigen, um mit den Schocks von Krieg, Instabilität und schlechter Regierungsführung fertig zu werden. Dabei ist das wichtigste soziale Netzwerk in Afghanistan die erweiterte Familie (Großfamilie), die bis zu 80 Personen umfassen kann (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums durch Arbeit, 21.02.2025, S. 3 f.). Sie fungiert als zentrale soziale Institution und stellt das primäre soziale Auffangnetz der Afghanen dar. Dabei stehen alleinstehende Männer bei der Gewährung von Hilfe und Schutz hinter Kindern, Frauen, Schwangeren und älteren Menschen zurück (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 2. Dezember 2025 - A 8 K 510/25 -, juris Rn. 37 m.V.a. AAN, Living with Radical Uncertainty in Rural Afghanistan The work of survival, 21.02.2022, S. 3, 13, 17, 19; EASO, Country of Origin Information Report: Afghanistan Networks, 01.02.2018, S. 28; Friederike Stahlmann, Aussage als Sachverständige vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 12.10.2018, S. 9).

Auf der anderen Seite ist es Personen, die nach Afghanistan zurückkehren, möglich, Hilfen aus dem Bund-Länderprogramm REAG/GARP in Anspruch zu nehmen (vgl. https://www.returningfromgermany.de/de/countries/afghanistan/, letzter Abruf 13. Februar 2026). Das Programm unterstützt Personen finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland bzw. bei der Ausreise aus dem Bundesgebiet. Gewährt wird eine Reisebeihilfe in Höhe von 200,00 Euro pro volljähriger Person sowie eine einmalige Starthilfe in Höhe von 1.000,00 Euro pro Person. Auch eine Unterstützung in medizinischer Hinsicht ist möglich. 1.000,00 Euro entsprechen etwa 81.880,00 Afghani und damit etwa dem Zweifachen eines durchschnittlichen Jahreseinkommens in Afghanistan. Das Bund-Länderprogramm REAG/GARP war zum Zeitpunkt des Urteils vom 20. April 2022 für Afghanistan – wie auch sämtliche Rückführungen nach Afghanistan – ausgesetzt (vgl. der maßgebliche Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 20. Juli 2022 des Auswärtigen

Amtes, Stand: 20. Juni 2022, 508-516.80/3 AFG, Bl. 5). Kann ein Antragsteller Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass der Antragsteller nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung droht.

Im Übrigen wird bezüglich der Wirtschafts- und Versorgungslage auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

cc) Unter Berücksichtigung der maßgeblichen individuellen Umstände des Antragstellers ist zum jetzigen Zeitpunkt und nach derzeitigem Erkenntnisstand – auch unter Berücksichtigung der Rückkehrhilfen – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Antragsteller bei Rückkehr nach Afghanistan in einem engen zeitlichen Zusammenhang nach Verbrauch der Rückkehrhilfen verelendet.

Aufgrund der dargelegten humanitären Verhältnisse in Afghanistan und der besonderen Situation, mit der sich Rückkehrer konfrontiert sehen, ist für die Frage, ob die zu erwartenden Verhältnisse der betreffenden Person die Schwelle des Art. 3 EMRK überschreiten auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Zu diesen Umständen gehören nach den ausgewerteten Erkenntnismitteln etwa soziale und familiäre Bindungen, berufliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Herkunftsregion, Geschlecht und Alter, Krankheit und Behinderung, Unterhaltsverpflichtungen, Vermögen sowie der Zugang zu humanitärer Hilfe.

Der Antragsteller verfügt über keinerlei soziale Kontakte in Afghanistan, geschweige denn über ein soziales oder familiäres Netzwerk, welches ihn zunächst auffangen und die Reintegration in sein Heimatland sowie den Zugang zu dem hart umkämpften Arbeitsmarkt ermöglichen könnte. Er hat – insoweit unbestritten – bei seiner Anhörung angegeben, dass seine Eltern gestorben seien, als er etwa ein Jahr alt gewesen sei. Er hat keine Geschwister und weitere Verwandte in Afghanistan sind ihm jedenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus hat der Antragsteller Afghanistan bereits kurz nach seinem ersten Lebensjahr verlassen. Er kann mithin keinerlei Orts- und Gesellschaftskenntnisse vorweisen und wurde nicht in seinem Heimatland sozialisiert. Hinzu tritt, dass er die Landessprache Dari zwar spricht, ausweislich der Angaben der bei der Anhörung eingesetzten Sprachmittlerin jedoch einen persischen Akzent hat. Die Anhörung in Schweden 2017 wurde ausweislich des Anhörungsprotokolls auf Farsi durchgeführt, da eine Verständigung auf Dari zu diesem Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich war. Mithin würden

dem Antragsteller nicht nur Ansprechpersonen in Afghanistan fehlen, er würde aufgrund dieser sprachlichen Besonderheiten auch sofort als andersartig auffallen.

Hinzu tritt, dass im Fall des Antragstellers Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser psychisch erkrankt ist. Zwar erfüllt der vorgelegte Arztbrief die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 2, 3 AufenthG unzweifelhaft nicht. Gleichwohl ist im Rahmen der Prognose bezüglich der (möglichen) Lebensbedingungen des Antragsteller in seinem Heimatland in die Gesamtschau einzustellen, dass die Belastbarkeit des Antragstellers derzeit eingeschränkt sein dürfte. Dies dürfte seine Chancen auf eine auskömmliche Erwerbtätigkeit auf dem ohnehin schwierigen Arbeitsmarkt in Afghanistan weiter erschweren. Schließlich tritt noch hinzu, dass der Antragsteller als Schiit – so wie alle anderen Angehörigen dieser Religionsgruppe – Diskriminierungen im Alltag ausgesetzt sein dürfte (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 24. Juli 2025, S. 18). Auch wenn mögliche Diskriminierungen hinsichtlich der Intensität und Schwere keine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. November 2024 - 13 A 3164/19.A -, juris), ist dieser Umstand für solche Rückkehrende, die – wie der Antragsteller – nicht auf die Unterstützung durch ein vorhandenes Netzwerk hoffen können und zusätzlich nicht als gesund und durchsetzungsstark anzusehen sind, jedenfalls mit einzubeziehen.

Nach alledem bedarf es vorliegend jedenfalls einer eingehenden Bewertung der Sachlage, welche dem Hauptsacheverfahren vorbehalten ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.